



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 02.02.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
16.12.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen, Stadtteil Salmendingen
Bebauungsplan „Toräcker“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes „Toräcker“

Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg
(NABU) und Schwäbischer Albverein.*

Wir nehmen wie folgt Stellung:

In der Stellungnahme vom 18.03.2022 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 BauGB hatten die Naturschutzverbände grundsätzliche Zustimmung
bekundet.

Nachdem die aus Gründen des Landschaftsschutzes kritisierte Sondergebietsfläche
„Wohnwagenabstellplatz“ entfallen ist, und zudem ein Großteil unserer Vorschläge – u.a. die
langfristige Erhaltung der randlichen Baumreihe - aufgenommen wurde, werden keine
Bedenken mehr erhoben.

Hinweis:

Die Regelung in Ziff.3.1 der örtlichen Bauvorschriften "*Übersteigschützende Maßnahmen dürfen die max. zulässige Höhe um 0,80 m überragen*" bedarf u.E. der Konkretisierung: Welche Beschaffenheit können solche Maßnahmen aufweisen und in welchem Umfang/welcher Länge dürfen sie durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103